

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 84 (2006)
Heft: 4-5

Rubrik: Änderungen im Tourenreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Änderungen im Tourenreglement

Die Sektionsversammlung vom 6. September 2006 wird über Änderungen im Tourenreglement (TR) beschliessen. Im Folgenden werden die vorgesehenen Änderungen erklärt und begründet. Das angepasste TR findet sich im Anhang.

Neu wird im Reglement eine geschlechterneutrale Formulierung gewählt. Zudem wird das Reglement wo immer möglich vereinfacht, und es werden die folgenden inhaltlichen Änderungen beantragt.

Artikel 2: Die Gruppe der Frauen entfällt, weil es diese Gruppe nicht mehr gibt.

Artikel 9: Neu wird die Kostenpflichtigkeit auf Ausweichtouren als «Kann-Formulierung» ausgedrückt, denn die Kostenpflichtigkeit bei einer «angeordneten» Ersatztour kann für Teilnehmende zur Zumutung werden.

Artikel 10: Die Einreichung der sofortigen Abrechnung durch die TL entfällt; es werden Sammelrechnungen empfohlen.

Artikel 11: Der Passus «sofern sie von einem an der Veranstaltung teilnehmenden Mitglied eingeführt werden» entfällt.

Artikel 17: Der Haftungsausschluss gegenüber TL dürfte – zum Beispiel bei einer groben Fahrlässigkeit – nicht standhalten; deshalb diesen Passus streichen. Denn TL und Teilnehmende sollen sich über Rechte und Pflichten im Klaren sein.

Artikel 18: Der Passus «Im Tourenprogramm ist bei jeder Tour das vorgesehene Verkehrsmittel anzugeben. Die Sektion kann Massnahmen zur Förderung des Gebrauchs öffentlicher Verkehrsmittel beschliessen» entfällt. Das vor-

gesehene Verkehrsmittel wird im Programm angegeben, neben anderen Informationen. Die Sektion kann unter anderem via Anhang Massnahmen zur Förderung öffentlicher Verkehrsmittel beschliessen.

Artikel 20: Die Verpflegung der TL übernimmt neu der Club (bisher: «Der TL kann seine Verpflegungskosten unter den Teilnehmern aufteilen»). Die Empfehlung bezüglich Annulationskostenversicherung entfällt im Tourenreglement.

Artikel 21: Die Weiterbildung der TL wird geregelt: «Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Weiterbildung der TL. Sie trägt an die Aus- und Weiterbildung der TL bei.»

Wortlaut Tourenreglement

Art. 1. Das Tourenreglement gilt für sämtliche bergsportlichen Aktivitäten (u.a. Bergsteigen, Klettern, Skitouren, Wandern) der SAC-Sektion Bern. Für die Jugendorganisation (JO) sowie das Familien- und das Kinderbergsteigen (FaBe, KiBe) der Sektion gilt das FaBe- und Jugendreglement.

Untergruppen

Art. 2. Die Aktivitäten finden in den Untergruppen Aktive, Senioren, Seniorinnen, Veteranen und Subsektion statt. Der Sektionsvorstand kann weitere Gruppen beschliessen.

Tourenkommissionen

Art. 3. Jede Untergruppe bildet eine eigene Tourenkommission (TK), bestehend aus den jeweiligen Gruppenleitenden und den betreffenden Tourenleitenden (TL). Im Übrigen konstituieren sich die TK selbst. Mindestens einmal im Jahr findet in jeder Kommission eine ordentliche Sitzung statt. Sie ist zuständig für: – Entwurf Tourenprogramm zuhanden des Vorstandes,

- Beratung und Behandlung sportlicher Themen und Aktivitäten,
- Vorschlag von TL-Kandidaten zuhanden des leitenden Ausschusses,
- Wahl der Gruppenleitenden.

Leitender Ausschuss

Art. 4. Der leitende Ausschuss (LA) besteht aus der Tourenchefin bzw. dem Tourenchef (TC), deren/dessen Stellvertretung, der Technischen Expertin bzw. dem Technischen Experten, dem Sekretariat, den Gruppenleitenden sowie weiteren von diesen bezeichneten TL.

Der LA ist zuständig für:

- Administration, Koordination und Überwachung der sportlichen Aktivitäten,
- Wahl der Stellvertretung des/der TC,
- Wahl von neuen TL.

Der/die TC wird durch die Mitgliederversammlung der Sektion gewählt, ist Vorstandsmitglied und steht dem LA vor.

Tourenleitende

Art. 5. Die TL-Kandidaten müssen vor der Wahl den entsprechenden Fachausweis des SAC oder von Jugend+Sport (J+S) erlangen. Die TL haben mindestens alle drei Jahre einen Wiederholungskurs zu besuchen, sonst scheidet sie aus der Tourenkommission aus. Der Vorstand kann Weisungen für TL erlassen.

Art. 6. Die TL sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht auf Clubtouren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

Tourenprogramm

Art. 7. Die Tourenkommissionen bereiten ihre Tourenprogramme vor und verabschieden sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand. Jedes Sektionsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. Das Tourenprogramm wird allen Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt. In den Clubnachrichten und/oder auf der Homepage werden allfällige Änderungen publiziert.

Leitung der Veranstaltungen

Art. 8. Die TL bereiten die Veranstaltung vor und entscheiden über die Durchführung. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Zahl an Teilnehmenden erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldungen nach ihrer Reihenfolge.

Art. 9. Die Durchführung von Ausweichtouren ist möglich, sofern es die Verhältnisse als ratsam erscheinen lassen, die ursprünglich geplante Tour nicht durchzuführen, und die vorgesehene Ausweichtour von den Gegebenheiten her als nicht schwieriger eingestuft wird. Eine Nicht-Teilnahme an dieser Tour kann als Abmeldung gemäss Art. 14 gehandhabt werden.

Art. 10. Die TL haben die Teilnehmenden ausreichend zu orientieren und sorgen für die zweckmässige Durchführung der Veranstaltung. Sie sind verpflichtet, Angemeldete, die den Anforderungen der Veranstaltung nicht genügen, von der Teilnahme auszuschliessen. Sie reichen sofort nach Abschluss der Veranstaltung dem/der TC bzw. dem/der Gruppenleitenden einen kurzen Bericht über den Verlauf ein.

Art. 11. Bei Vorkommnissen besonderer Art, wie Unfällen, stark verspäteter Heimkehr usw., haben die TL den/die TC und nötigenfalls das Präsidium der Sektion so schnell wie möglich zu informieren. Bei einem Unfall ist zusätzlich die SAC-Geschäftsstelle zu informieren und eine Schadenanzeige der Haftpflichtversicherung für TL auszufüllen.

Teilnahme an Veranstaltungen

Art. 12. Jedes Sektionsmitglied, ob Jugendlicher oder Jugendliche, Frau oder Mann, ist berechtigt, sich für alle Veranstaltungen aller Untergruppen anzumelden, sofern es den Anforderungen der Veranstaltung genügt. Die TL entscheiden abschliessend über die Teilnahme.

Art. 13. Mitgliedern anderer SAC-Sektionen sowie Gästen, die dem SAC nicht angehören, kann die Teilnahme an Veranstaltungen durch die TL gestattet werden. Ist die Teilnehmerzahl beschränkt, so haben die Mitglieder der Sektion Bern den Vorrang.

Art. 14. Die Anmeldungen erfolgen nach den Bestimmungen der Untergruppen, wie sie im Programm aufgeführt sind. Allfällige Abmeldungen sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Abmeldungen nach dem publizierten Anmeldetermin sind kostenpflichtig nach Art. 20.

Art. 15. Den Anordnungen der TL ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich unterwegs von der Gruppe trennt, gilt nicht mehr als Teilnehmende bzw. Teilnehmender, haftet jedoch für die Kosten.

Art. 16. Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren ist es für jede Person obligatorisch, ein Lawinenverschüttetensuchgerät (LVS) und eine Schneeschaukel mitzuführen. Die TL entscheiden abschliessend über die Teilnahme von Snowboardern auf Skitouren.

Art. 17. Die an Veranstaltungen Teilnehmenden sorgen selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

Schutz der Gebirgswelt

Art. 18. Die TL achten darauf, dass die alpine Umwelt durch ihr Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Transportmittel, Abfälle, Verhalten der Teilnehmenden). Sie bevorzugen öffentliche Transportmittel oder mieten einen Kleinbus. Werden private Autos eingesetzt, so sind sie für eine optimale Auslastung besorgt.

Kosten

Art. 19. Im Tourenprogramm sind für jede Veranstaltung die ungefähren Kosten gemäss Anhang angegeben.

Art. 20. Bei allen Veranstaltungen übernimmt die Sektionskasse einen Anteil der Kosten von TL und Bergführer bzw. Bergführerin (F) gemäss Anhang. Die TL können die Beiträge gemäss Anhang vorgängig zur Tour einkassieren. Bei Abmeldungen nach dem publizierten Anmeldetermin oder Nichterscheinen zur Tour haben vom TL akzeptierte Angemeldete entstehende Kosten zu tragen. Sofern Angemeldete einen gleich starken Ersatzteilnehmenden, u.a. aus einer möglichen Warteliste der TL, als

Ersatzteilnehmenden anmelden können, entfällt vorgenannter Kostenpassus. Vorbehalten bleibt Art. 10.

Art. 21. Bei sektionsinternen Kursen kann ein Kurskostenbeitrag erhoben werden. Bei allen mehrtägigen Veranstaltungen kann ein Beitrag zu Gunsten des Touren- und Kurswesens erhoben werden. Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Weiterbildung der TL. Sie trägt an die Aus- und Weiterbildung der TL bei.

Art. 22. Der Vorstand legt jährlich die Ansätze für die Kostenentschädigungen für TL und F fest (vgl. Anhang). Kostenentschädigungen für TL und F werden nur bei einer Beteiligung von mindestens vier Teilnehmenden (TL nicht mitgezählt) ausgerichtet. Ausnahmen können durch den/die TC oder dessen/deren Stellvertretung bewilligt werden.

Beschwerden

Art. 23. Jedes von einem Konflikt aus der Anwendung der Artikel 8, 12–16, 19 und 20 persönlich betroffene Mitglied der Sektion Bern kann sich mit schriftlicher Beschwerde an den LA wenden. Dieser entscheidet, ob und inwieweit Massnahmen erforderlich sind. Der Entscheid ist den Beschwerdeführenden und den von einer allfälligen Massnahme betroffenen Personen schriftlich zu eröffnen. Er kann beim Vorstand angefochten werden.

Das vorliegende Tourenreglement ist an der Sektionsversammlung vom 6. September 2006 angenommen worden und tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Urs Gantner, Tourenchef



Besucht unsere Homepage!
www.sac-bern.ch